

Vorname Nachname
Adresse
PLZ und Ort
(Telefonnummer)
(Mailadresse)

kann per Mail versendet werden
(eventuell Einschreiben)

Volkschule / neue Mittelschule / Gymnasium
z.H. Herr/Frau Direktor Vorname Nachname
Adresse
PLZ und Ort

Ort/Datum

Sehr geehrter Herr/Frau Direktor XXXXX

mein Name ist XXXXXX, ich bin der leibliche Vater der/des minderjährigen
XXX XXXXXX, welche/r derzeit die Klasse XX mit dem Klassenvorstand XXX
besucht. Unser gemeinsames Kind lebt bei der Kindesmutter Frau XXXXX in
XXXX.

Das Bezirksgericht XXX hat bereits beiden Elternteilen die GEMEINSAME
OBSORGE zugesprochen, (dieser Beschluss wurde vom Landesgericht XXX
nach einem Rekurs bestätigt.) Im Anhang übersende ich Ihnen den/beide
gerichtlichen Beschluss(e).

Ich gehe davon aus, dass Sie bereits sehr häufig mit Trennungskindern und
deren Eltern zu tun hatten. Leider verlaufen solche Trennungen oft
schmerzhaft, besonders die Kinder leiden unter dem Verlust eines Elternteils.
Ich gehe ebenso davon aus, dass Sie auch die gesetzlichen Konsequenzen,
besonders im Bezug zum Auskunftsrecht der Trennungseltern kennen - im
Detail verweise ich auf einige Gesetze zum Schluß des Schreibens.

Da aktuell keinerlei Kommunikation mit der Kindesmutter möglich ist, und ich
daher nicht wie bisher üblich die entsprechenden Informationen von der
Kindesmutter oder wie zumeist von unserem Kind selbst erhalten kann, bitte
ich, dass Sie mir nach Rücksprache mit Herr/Frau Klassenvorstand XXX XXX
folgende Informationen zukommen lassen:

- ▶ letztes Zeugnis des minderjährigen Kindes
- ▶ letzte Schulnachricht des minderjährigen Kindes
- ▶ Auskunft über Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule der letzten drei Monate, sofern sich diese nicht im Online-Kalender finden
- ▶ Auskunft über Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule der nächsten drei Monate, sofern sich diese nicht im Online-Kalender finden
- ▶ Auskunft über Umfang der schulärztlichen Untersuchungen und eventuelle Auffälligkeiten
- ▶ Auskunft über den Karieszustand der Zähne, sofern dieser auch in der Schule kontrolliert wird
- ▶ Auskunft über eventuelle Lernschwächen, wenn ja in welchen Unterrichtsgegenständen
- ▶ Auskunft darüber, ob in den letzten drei Monaten irgendwelche Verhaltensauffälligkeiten bemerkt wurden, wenn ja welche
- ▶ Auskunft über die genauen Daten der Tage an denen unser Kind nicht anwesend war
- ▶ ergänzend dazu, ob es auch unentschuldigte Tage gibt
- ▶ Auskünfte über die letzten Tests und Schularbeiten, aufgelistet nach Unterrichtsfach und Ergebnis
- ▶ Auskunft über die Einschätzung der sozialen Fähigkeiten
- ▶ Auskunft über eine Teilnahme an einem Förderunterricht – sowohl pädagogisch als auch sonderpädagogisch
- ▶ Auskunft darüber ob der Schulpsychologe des minderjährigen Kindes aufgesucht wurde
- ▶ ergänzend dazu auf wessen Initiative, mit Namensnennung der/des Psychologen und Adresse

Ich bitte ebenso um Aufnahme meiner Kontaktdaten in Ihre Datenbank bei allen Nachrichten an die Eltern

Vater:

Vorname Zuname

wohnhaft in PLZ Ort

Adresse

Telefonnummer

Mailadresse

Der gerichtliche Beschluss über die **Gemeinsame Obsorge** (mit Scheidungsvereinbarung) besteht seit dem TTMMJJJJ und ist der aktuelle Beschluss in Bezug auf die Obsorgeregelung. Sollten Sie auf eine aktuellere "Bestätigung" bestehen, verweise ich darauf, dass es keinen "Ausweis" oder ähnliches bezüglich des aktuellen Obsorgestatus gibt – ebensowenig sieht eine Rechtsvorschrift oder eine Rechtsprechung vor, in regelmäßigen Abständen die Aktualität des Beschlusses zu bestätigen.

Um Ihnen eine Rechtssicherheit zu gewähren schlage ich folgende zwei Lösungsmöglichkeiten vor:

1. Sie kontaktieren die Kindesmutter und bitten sie entweder um Bestätigung des Obsorgestatus bzw. können sich bei Bedarf auch einen gegenteilig lautenden Beschluss von der Mutter vorlegen lassen (den gibt es nicht). Die Telefonnummer von der Kindesmutter XXX XXXXX lautet: XXXXXXXXXXXXX

2. Alternativ können Sie sich auch an den/die uns nun zugeteilte Richter/in Herr/Frau Titel Vorname Nachname vom Bezirksgericht XXXXXX wenden. Die Geschäftszahl lautet XPsXXXXXX Am Bezirksgericht ist die Außerstreitabteilung mit der Nummer X zuständig. Die Telefonnummer lautet: XXXXXXXXXXXXX.

Sollten Sie mir aus welchen Gründen auch immer teilweise oder komplett eine Auskunft verweigern, bitte ich um Nennung der entsprechenden Rechtsgrundlage.

Rechtliche Grundlagen dieses Ansuchens betreffend der Auskunftspflicht im Schulunterrichtsgesetzes

https://www.jusline.at/60_Erziehungsberechtigte_SchUG.html

§ 60 SchUG Erziehungsberechtigte

besonders in der Ziffer 2:

Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

ebenso

https://www.jusline.at/61_Rechte_und_Pflichten_der_Erziehungsberechtigten_SchUG.html

§ 61 SchUG Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

im Detail verweise ich auf die Mitwirkungsrechte unter

1a: das Recht auf Anhörung

1b: das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Eltern und Schüler allgemein betreffen

weitere

https://www.jusline.at/62_Beratung_zwischen_Lehrern_und_Erziehungsberechtigten_SchUG.html

§ 62 SchUG Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

besonders in der Ziffer 1:

Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.

aber auch an Ziffer 2:

Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen erfolgen. Klassenelternberatungen sind jedenfalls in der 1. Stufe jeder Schulart (ausgenommen die Berufsschulen) sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen, an Schulen, an denen Klassenforen eingerichtet sind (§ 63a Abs. 1), sind Klassenelternberatungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Sitzungen des Klassenforums durchzuführen.

ergänzend:

https://www.jusline.at/66_Schulgesundheitspflege_SchUG.html

§ 66 SchUG Schulgesundheitspflege

besonders in Ziffer 1:

Schulärzte haben die Aufgabe, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen.

und Ziffer 2:

Die Schüler sind verpflichtet, sich - abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung - einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung des Schülers möglich. Sofern bei Untersuchungen gesundheitliche Mängel festgestellt werden, ist der Schüler hievon vom Schularzt in Kenntnis zu setzen.

Ich bin zuversichtlich, dass Sie mein Interesse an unserem Kind verstehen und Verständnis für dieses Schreiben haben, da ich unser Kind aktuell so gut wie gar nicht mehr erreichen kann, ich Sorge habe und wissen will, wie es unserem Kind geht.

Mit kinderfreundlichen Grüßen

Unterschrift Vater